



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-384/21-26	
Datum	20.04.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	25.04.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2023	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2023	beschließend

Betreff:

Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe den Wirtschaftsplan 2023 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan zur Kenntnis genommen hat.
2. die Betriebskommission der Stadtverordnetenversammlung empfiehlt, dem beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 zuzustimmen.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe für das Wirtschaftsjahr 2023 mit folgenden Werten:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	647.600,00 €
in den Aufwendungen auf	467.600,00 €

im Vermögensplan

in der Ausgabe auf	170.000,00 €
in der Einnahme (Deckungsmittel) auf	170.000,00 €

2. dass der geplante Gewinn in Höhe von

180.000,00 €

dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt wird.

3. dass der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan festgesetzt wird auf

0,00 €

4. dass der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, festgesetzt wird auf

1.000.000,00 €

5. dass die im Wirtschaftsplan 2023 ausgewiesene Stellenübersicht gilt.

Begründung:

A. Ziel

Ziel ist die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Wirtschaftsplan 2023 der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim.

B. Gesetzliche Grundlage

§ 115 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121).

Gemäß § 7 Abs. 3 EigBGes nimmt die Betriebskommission Stellung zum Wirtschaftsplan und verweist die Vorlage an den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung.

C. Ausgangslage

Die operativen Tätigkeiten der SBHR sind mit Gründung der Städteservice AöR auf diese übergegangen. Demzufolge ist die einzig verbleibende Aufgabe die Verwaltung der Liegenschaften, welche an die Städteservice AöR vermietet sind. Diese Aufgabe wird mittels Betriebsführungsvertrag durch den Städteservice erbracht, folglich hält die SBHR kein Personal mehr vor.

D. Auswirkungen auf das Klima

Die Instandhaltungsaufwendungen im Gebäude der Städtischen Betriebshöfe dienen u. a. der Erneuerung von Gebäudetechnik und der Sanierung des Werkstattgebäudes mit Fahrzeughalle. Durch diese Modernisierungen ist ein geringerer Ressourcenverbrauch beim Betrieb des Gebäudes zu erwarten.

Rüsselsheim am Main, 25.04.2023

Udo Bausch
Oberbürgermeister